



Risikotätigkeit und Interessenkonflikte gegenüber verbundenen Subjekten

Internes Reglement der Raiffeisenkasse Passeier Genossenschaft

Beschluss des Verwaltungsrats vom 28.12.2018



Raiffeisen
Raiffeisenkasse Passeier



Inhaltsverzeichnis

Prämisse	3
Artikel 1: Allgemeines.....	3
Artikel 2: Begriffsdefinitionen.....	3
Artikel 3: Identifizierung der verbundenen Subjekte.....	6
Artikel 4: Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten.....	6
Artikel 5: Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten.....	7
Artikel 6: Unabhängige Verwalter.....	8
Artikel 7: Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital	9
Artikel 8: Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten.....	10
8.1 Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (nicht relevante).....	12
8.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung	13
8.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen	14
8.4 Grundsatzbeschlüsse	14
8.5 Positives Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter.....	15
8.6 Berichterstattung an Betriebsorgane	15
8.7 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss	15
Artikel 9: Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane.....	16
Artikel 10: Weisungen im Zusammenhang mit Mitarbeitern.....	18
Artikel 11: Schlussbemerkungen	18





Prämisse

Das vorliegende Dokument regelt die Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen und ihren verknüpften Subjekten (nachfolgend auch verbundene Subjekte genannt), und der Raiffeisenkasse Passeier Genossenschaft (nachfolgend Raiffeisenkasse genannt).

Artikel 1: Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“ und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, das vorliegende Reglement ausgearbeitet und nach Überprüfung desselben durch die unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat verabschiedet. Es legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Das Reglement stellt die Grundlage dar, anhand welchem verbundene Subjekte erkannt, ihre Relevanz erhoben, die eventuell notwendigen Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt werden. Das vorliegende überarbeitete Reglement tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Es gilt für die Betriebsorgane und alle internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten der unabhängigen Verwalter vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet.

Artikel 2: Begriffsdefinitionen

Nahestehende Unternehmen und Personen (parti correlate):

Dazu zählen:

- a) die Betriebsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Direktor);
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter¹;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung oder der Strategieformulierung („con funzione di gestione o supervisione strategica“ - im Nachfolgenden als Verwaltungsrat bezeichnet), zu ernennen oder
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen über das die Bank in der Lage ist, die Kontrolle² auszuüben oder maßgeblichen Einfluss³ auf dieses zu nehmen.

¹ Ermächtigungspflichtige Gesellschafter: Jene Gesellschafter, welche einen Anteil am Gesellschaftskapital der Bank von mehr als 10% halten und welche somit gemäß Art. 19 BWG verpflichtet sind, die Genehmigung der Banca d'Italia einzuholen. Trifft für die RK Passeier nicht zu.





Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi):

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen gemäß Buchstaben b) und c) des vorhergehenden Abschnitts kontrollieren oder Subjekte, die -direkt oder indirekt- der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen sowie die von ihnen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

Nahe Familienangehörige (stretti familiari):

Dazu zählen die nahen Familienangehörigen, d. h. Verwandte bis zum 2. Grad, Ehepartner oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin (more-uxorio) der Betriebsorgane, seine/ihre Kinder sowie die von den nahen Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

Verbundene Subjekte (soggetti collegati):

Das Gebilde aus den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie den mit ihnen verknüpften Subjekten stellt die sogenannten verbundenen Subjekte dar.

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten:

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten sind jene, welche die Übernahme von Risikoaktivitäten (attività di rischio), die Übertragung von Ressourcen, Diensten oder Verpflichtungen betreffen, unabhängig davon, ob ein Entgelt vorgesehen ist. Auch Fusionen oder die Abspaltung von Unternehmensanteilen sind einzubeziehen.

² Kontrolle eines Unternehmens (controllo): Die Kontrolle eines Unternehmens liegt in folgenden Fällen vor:

- Ausübung der Kontrolle gemäß Artikel 23 BWG: Alle gemäß Artikel 2359 ZGB, erster und zweiter Absatz des Zivilgesetzbuches vorgesehene Fälle; auf Verträgen oder statutarischen Klauseln begründete Kontrolle, welche es der Bank faktisch ermöglicht, ein Unternehmen zu koordinieren oder zu führen.
- Alle Fälle, wo die Bank einen dominierenden Einfluss auf das beteiligte Unternehmen ausüben kann.
- Gemeinschaftlich mit anderen Banken/Unternehmen geführte Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit eines anderen Unternehmens, sofern vertraglich definiert.

Als abhängige Gesellschaften gelten:

- 1) Gesellschaften, in denen eine andere Gesellschaft über eine Mehrheit der Stimmrechte verfügt, die in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausgeübt werden können;
- 2) Gesellschaften, in denen eine andere Gesellschaft über so viele Stimmrechte verfügt, dass sie zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausreichen;
- 3) Gesellschaften, die unter dem beherrschenden Einfluss einer anderen Gesellschaft auf Grund besonderer vertraglicher Bindungen zu ihr stehen.

³ Maßgeblicher Einfluss (influenza notevole):

Ein maßgeblicher Einfluss liegt dann vor, wenn die Bank an der Erstellung der Finanz- oder Geschäftsstrategie teilnehmen kann, ohne das entsprechende Unternehmen zu beherrschen. Ein maßgeblicher Einfluss gilt auf jeden Fall als gegeben, wenn die Bank, über eine direkte oder indirekte Beteiligung von 20% oder mehr am Gesellschaftskapital verfügt oder über 20% oder mehr der Wahlrechte in der Gesellschafterversammlung (für quotierte Aktiengesellschaften reduziert sich die Vorgabe auf 10%). Auch bei Beteiligungen von weniger als 20% muss die Bank – auf jeden Fall bei Vorliegen der nachfolgend angeführten Indikatoren, aber auch von diesen Indikatoren abgesehen – von Fall zu Fall abschätzen, ob ein maßgeblicher Einfluss vorliegt:

- Die Bank ist im Verwaltungsrat des beteiligten Unternehmens vertreten.
- Die Bank nimmt an strategischen Entscheidungen des beteiligten Unternehmens Anteil. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bank über entscheidende Wahlrechte in Bilanzfragen, der Ergebnisverwendung und der Verteilung der Reserven verfügt, ohne dass die Situation einer gemeinschaftlichen Kontrolle vorliegt.
- Zwischen der Bank und dem beteiligten Unternehmen werden „Geschäfte mit relevanter Bedeutung“ mit verbundenen Subjekten – wie in den Aufsichtsweisungen zu den Risikoaktivitäten und Interessenkonflikten definiert - abgewickelt.
- Es findet ein Austausch von Personal auf Management-Ebene statt.





Die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten werden wie folgt unterteilt (siehe dazu auch Artikel 4):

Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza):

Zu Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital, größer als 5% der laut Anlage B des Titels 5 - Kapitels 5 vorgegebenen Berechnung (Indice di rilevanza del controvalore) ist.

Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza):

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die nicht als mit relevanter Bedeutung einzustufen sind. Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza) werden in folgende 3 Unterkategorien unterteilt.

a) Geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo):

Für Banken, die ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital von weniger als 500 Mio. Euro aufweisen, wird ein Geschäftsfall von bis zu 250.000,00 Euro als geringfügig eingestuft. Nachdem unsere Raiffeisenkasse ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital unter 500 Mio. Euro aufweist, wird mit dem vorliegenden Reglement bestimmt, dass Geschäftsfälle bis zu 250.000,00 Euro als geringfügige Geschäftsfälle gelten.

b) Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie):

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die keine geringfügigen Geschäftsfälle sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu Marktbedingungen der Standardkunden abgewickelt werden. Standardkonditionen sind jene, die nicht vorteilhafter sind als die, welche für ein und dieselbe Kundengruppe zur Anwendung kommen.

c) Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung:

- Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung sind definiert als jene Geschäftsfälle,
- deren Gegenwert 250.000 € übersteigt;
 - welche nicht den gewöhnlichen Geschäftsfällen zugeordnet sind.

Unabhängige Verwalter (amministratori indipendenti):

Zu diesen zählen die Mitglieder des Verwaltungsrates, die keine Gegenpartei darstellen und sich nicht in einem Interessenkonflikt laut Artikel 2391 ZGB befinden.

Sie müssen sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten auseinandersetzen und sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung dem beschlussfassenden Organ ihre Meinung zu unterbreiten, d. h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitzustellen. Die sogenannten unabhängigen Verwalter sind Garant dafür, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

Betriebsorgane:

Zu den Betriebsorganen zählen in unserer Raiffeisenkasse die Mitglieder des Verwaltungsrates, jene des Aufsichtsrates und der Direktor.





Artikel 3: Identifizierung der verbundenen Subjekte

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle ihr verfügbaren Informationen und Daten zurück. Sie startet bei der Identifizierung in erster Linie von den Eigenerklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, die Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte rigoros und lückenfrei erkannt und gruppiert werden können.

Zu diesem Zweck führt die Raiffeisenkasse auf der Grundlage der erhaltenen Eigenerklärungen eine Aufstellung, in der die verschiedenen mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Geschäftspartner eindeutig identifiziert sind. Die Aufstellung wird vom dazu Beauftragten laufend aktualisiert und halbjährlich dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.

Unabhängig von den für die Ermittlung der verbundenen Subjekte notwendigen Erhebungen enthält die o. a. Aufstellung auch die Geschäftspartner, die mit den nahestehenden Personen bis zum 2. Grad verschwägert sind.

Außerdem informiert die Raiffeisenkasse all ihre Kunden bzw. ihre potentiellen Kunden, auch über die vorliegende Webseite, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen können.

Artikel 4: Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten

Die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten wird unterteilt in:

Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung		Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung
< 250.000,01 Euro	Zwischen 250.000,01 € und 5% der Eigenmittel	
		> 5% der Eigenmittel
Geringfügige Geschäftsfälle	Gewöhnliche Geschäftsfälle zu Standardkonditionen	Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung
		Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung

Die Bank legt Sorgfalt darauf, Überziehungen auf Konten verbundener Subjekte zu vermeiden. Überziehungen zählen gegebenenfalls zu den geringfügigen Geschäftsfällen, da die Kompetenzregelung ein Maximallimit von 250.000,00 Euro vorsieht.



Artikel 5: Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten

Unter Berücksichtigung der Vorgaben in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gilt, dass in unserer Raiffeisenkasse für geringfügige und gewöhnliche Geschäftsfälle vereinfachte Abwicklungsprozeduren zur Anwendung gelangen.

Ausgeschlossene Geschäftsfälle (nicht dem Reglement unterworfen)

Von der Aufsicht sind folgende Geschäftsfälle ausgeschlossen:

- die von der Vollversammlung den Betriebsorganen und den Mitarbeitern im Lichte der Vergütungsrichtlinie zugestandenem Entgelte;
- die von Behörden vorgeschriebenen Geschäftsfälle, die die Stabilität des Unternehmens sichern sollen.

Unsere Raiffeisenkasse hat folgende Geschäftsfälle ausgeschlossen:

Geschäftsfälle, welche

- a) keine Risikoaktivitäten (attività di rischio) unter dem aufsichtsrechtlichen Standardverfahren bilden und
- b) aufgrund ihrer Eigenschaften bzw. der für diese Geschäftsfälle vorgegebenen Abwicklungsmodalitäten keine nennenswerten Interessenkonflikte begründen können.

Diese sind:

- Indirekte Einlagen
- Bar-einlagen/behebungen
- Einzahlungen auf K/K-Konten oder Sparbüchern
- Vermittlung von Versicherungen
- Überweisungen
- Ausgabe von Kreditkarten
- Vermittlung von Wertpapieren

Für die genannten Geschäftsfälle kommen die Abwicklungsstandards für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten nicht zur Anwendung.

Die für alle Positionen gegenüber nahestehenden Personen und Unternehmen sowie der mit diesen verknüpften Subjekten vorgesehenen ex-post-Kontrollen werden jedoch auch für diese Geschäftsfälle durchgeführt.

Geringfügige Geschäftsfälle

Unter „geringfügige Geschäftsfälle“ fallen alle Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten (ausgenommen sind Eröffnungen von K/K-Konten, Sparbüchern und Wertpapierdepots) bis zum Höchstausmaß von 250.000,00 Euro. Es sind hier keine besonderen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten.





Gewöhnliche Geschäftsfälle

Gewöhnliche Geschäftsfälle werden nach einem vereinfachten Prozess abgewickelt, und zwar wie von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Titels V, Kapitels 5, des Rundschreibens Nr. 263 vorgesehen, wobei die Paragraphen 3.1. bis 3.4. des Titels V, Kapitels 5, nicht zur Anwendung gebracht werden.

Entscheidungen der Beschlussorgane, die im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten zu Verlusten für die Raiffeisenkasse führen, u.zw. unabhängig davon, ob dies in Folge außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche geschieht, sowie alle Entscheidungen, die zur Einstufung von Risikopositionen als notleidende und/oder gestundete Positionen führen („non performing exposures and forbearance“), dürfen niemals im Lichte der gewöhnlichen Geschäftsfälle abgewickelt werden.

Artikel 6: Unabhängige Verwalter

Auf Grund der Betriebsgröße unserer Raiffeisenkasse und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Raiffeisenkasse in ihrer Sitzung vom 26.06.2012 einen unabhängigen Verwalter, sowie zwei unabhängige Ersatzverwalter bestimmt.

Der unabhängige Verwalter nimmt die von den Aufsichtsweisungen zu den verbundenen Subjekten definierten und in der vorliegenden Regelung weiter konkretisierten Aufgaben wahr:

- Formulierung von analytischen und begründeten – aber nicht bindenden - Gutachten zum gesamten Rahmenwerk zu den verbundenen Subjekten. Dies gilt auch bei Anpassungen des Rahmenwerks im Zeitverlauf;
- Prüfung der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten in der Vorbeschlussphase; Identifizierung von eventuellen Schwachstellen oder Unzulänglichkeiten, und Erstellung von begründeten Gutachten an den Verwaltungsrat;
- verstärkte und zeitnahe Prüfungstätigkeit im Fall von Geschäftsfällen mit erheblicher Bedeutung.

Die Ersatzverwalter werden dann aktiv, wenn der ernannte unabhängige Verwalter verhindert ist oder die Voraussetzungen der Unabhängigkeit für ein Rechtsgeschäft nicht erfüllen sollte. Selbstverständlich kann auch ein unabhängiger Ersatzverwalter nur dann tätig werden, wenn er selbst alle Kriterien der Unabhängigkeit erfüllt.

Der unabhängige Verwalter kann zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit ergänzende Informationen zu Geschäftsfällen beim Direktor oder direkt bei den jeweils zuständigen Geschäftsbereichsleitern der Bank anfordern. Falls es der unabhängige Verwalter zur Erfüllung seiner Aufgabe für notwendig erachtet, kann er zur Beurteilung eines Geschäftsfalles auf Kosten der Raiffeisenkasse Pässeier (bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Euro 25.000) einen unabhängigen Experten seiner Wahl zu Rate ziehen.





Artikel 7: Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital

Für unsere Raiffeisenkasse gelten die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte:

gem. Art. 30 des Statutes vom 12.10.2012 der Raiffeisenkasse Passeier Gen.	
Betriebsorgane	<p>Wenn das Betriebsorgan <u>Mitglied</u> ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegenüber Betriebsorgan: von Vollversammlung festgelegter Betrag oder Prozentsatz, höchstens aber 5% - gegenüber verknüpften Subjekten: 5% <p>Wenn das Betriebsorgan <u>nicht Mitglied</u> ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5% insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen)

Darüber hinaus hat die Bank dafür Sorge zu tragen, dass die in den Artikeln 35 und 42 des Statuts definierten Limits eingehalten werden.

Festlegung interne Risikolimits (RAF)

Diese internen Limits wurden im Zuge der Erstellung des RAF mittels Beschluss des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung der Entwicklung der Risikoaktiva im Verhältnis zum Aufsichtsrechtlichen Eigenkapital festgelegt und ergänzen die von den bankenaufsichtsrechtlichen und statutarischen Bestimmungen festgelegten Limits.

Dem Verwaltungsrat wird trimestral über den Maximalbetrag der Risikoaktivitäten gegenüber verbundenen Subjekten im Verhältnis zum Aufsichtsrechtlichen Eigenkapital Bericht erstattet.

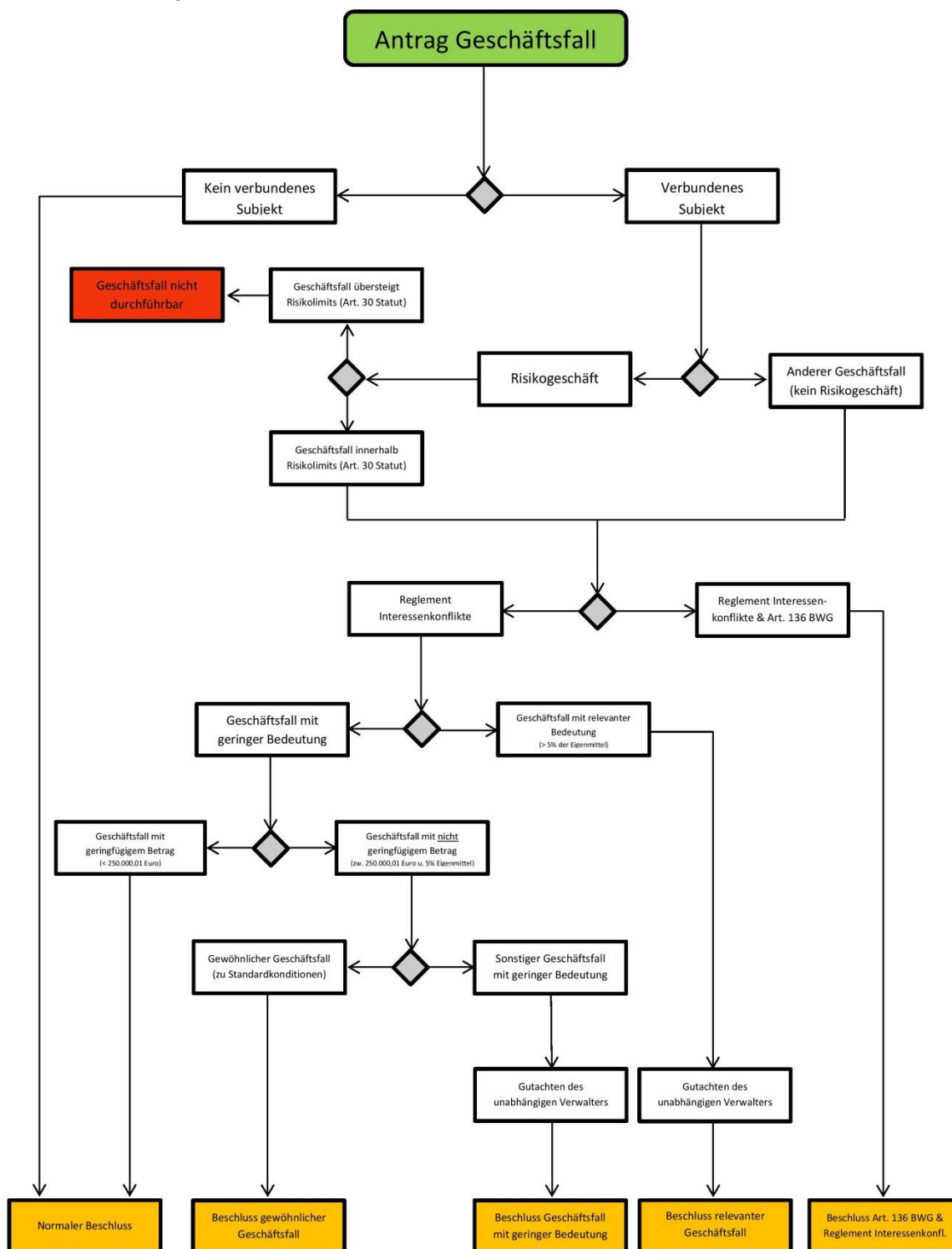
	Risikoappetit	Erheblichkeitsschwelle	Risikotoleranz	Risikotragfähigkeit
Anteil der größten Kreditposition an verbundenen Subjekten / Eigenkapital	4,50%	4,75%	4,85%	5,00%





Artikel 8: Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

Verlauf eines Antrags:





Nach Eingang des Geschäftsantrags wird zunächst überprüft, ob es sich beim Geschäftspartner um ein verbundenes Subjekt handelt und ob ein Risikogeschäft vorliegt.

Im Falle eines Risikogeschäftes muss das von der Bank definierte Limit für Risikogeschäfte eingehalten werden (siehe Artikel 7); andernfalls kann der Geschäftsfall nicht durchgeführt werden.

Bei Risikogeschäften welche sich innerhalb des Risikolimits befinden müssen u.a. Abläufe je nach Art des Geschäftsfalles eingehalten werden.

		Art des Geschäftsfalles			
Schritte	Tätigkeit	Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung			Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (> 5% der Eigenmittel)
		Geschäftsfälle mit geringfügigem Betrag (< 250.000,01 €)	Gewöhnliche Geschäftsfälle (zwischen 250.000,01 € und 5% der Eigenmittel zu Standardbedingungen)	Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (zwischen 250.000,01 € und 5% der Eigenmittel – keine Standardbedingungen)	
Dem Beschluss vorausgehende Phase	Information an den unabhängigen Verwalter	–	jährlich	✓	✓
	Möglichkeit, beratende Unterstützung in Anspruch zu nehmen	–	–	✓	✓
	Eventuelle Mängel dem beschließenden Organ aufzeigen	–	–	✓	✓
	Einbindung des unabhängigen Verwalters in Verhandlungen und Prüfungsphasen (<i>fase delle trattative e dell'istruttoria</i>)	–	–	–	✓
Beschlussphase	Erstellung eines Gutachtens von Seiten des unabhängigen Verwalters gegenüber dem beschließenden Betriebsorgan, u. zw. vor Beschlussfassung	–	–	✓	✓
	Ausformulierung einer angemessenen Begründung für den Beschluss	–	–	✓	✓
	Trimestrale Information an den Verwaltungsrat (<i>Organo con funzione di supervisione strategica</i>) über die abgeschlossenen Geschäftsfälle	–	–	✓	✓
	Beschlussfassung von Seiten des Verwaltungsrates	–	–	–	✓
	Ersuchen um vorheriges Gutachten an den Aufsichtsrat, wenn ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt von Seiten des unabhängigen Verwalters vorliegt	–	–	–	✓
	der Beschluss muss Angaben darüber enthalten, die den Geschäftsfall als gewöhnlichen Geschäftsfall belegen	–	✓	–	–
	Hinweis (bei Vorhandensein eines Beschlusses), dass es sich um ein entsprechendes Geschäft handelt.	✓	–	–	–
Nach Beschluss	Zumindest jährliche Information an die Vollversammlung über die Geschäftsfälle mit negativem Gutachten seitens des unabhängigen Verwalters/des Aufsichtsrates	–	–	–	✓
	ein Informationsfluss an den VWR muss vorhanden sein, der mit zumindest jährlicher Periodizität die Überwachung dieser Geschäftsfälle sichert.	–	✓	–	–





8.1 Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (nicht relevante)

Die in unserer Raiffeisenkasse mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion eruiert, ob der Geschäftspartner ein nahestehendes Unternehmen oder eine nahestehende Person oder ein damit verknüpftes Subjekt darstellt.

Sollte sich im Verlauf der Prüfung herausstellen, dass dies zutrifft, so prüft die Funktion, ob eventuelle Voraussetzungen für die Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorhanden sind, wobei sie zur Klärung dieser Sachlage auch auf die Unterstützung der unabhängigen Verwalter zurückgreifen kann.

Auf jeden Fall muss die Funktion sicherstellen, dass die notwendige Dokumentation aufliegt, aus der klar die Eigenschaften und die Sachverhalte des Geschäftsfalles erkennbar sind, wie beispielsweise die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen.

Geringfügige Geschäftsfälle

Es sind hier keine besonderen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten (ausgenommen sind Eröffnungen von K/K-Konten, Sparbüchern und Wertpapierdepots). Sollte ein Beschluss für den Geschäftsfall vorliegen soll ein Hinweis, dass es sich um ein entsprechendes Geschäft handelt, vermerkt werden.

Gewöhnliche Geschäftsfälle

In Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und im Sinne des Art. 5 des gegenständlichen Reglements fallen die gewöhnlichen Geschäftsfälle nicht in den Anwendungsbereich des gegenständlichen Reglements, weshalb im Zusammenhang mit diesen Geschäftsfällen nur folgendes eingehalten werden muss:

- der Beschluss muss die Bestandteile enthalten, die belegen, dass der Geschäftsfall einen gewöhnlichen Geschäftsfall darstellt; dabei kann auf im Voraus ausgearbeitete, festgelegte und formalisierte Kriterien Bezug genommen werden;
- es müssen Informationsflüsse gemäß Punkt 8.6 des gegenständlichen Reglements eingerichtet werden.

Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung

In diesem Fall muss die zuständige Funktion die Dokumentation mit allen Anlagen und Unterlagen den unabhängigen Verwaltern übermitteln. Außerdem muss die Funktion eine Stellungnahme an die unabhängigen Verwalter abgeben, aus der die für sie erkennbare Verflechtung, die Interessen der Bank hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsfalles, die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, auch im Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen mit anderen Geschäftspartnern als jenen der verbundenen Subjekte, der bisher vorgenommene Bewertungsprozess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die Risikofaktoren für die Bank hervorgehen.

Die Informationen müssen dem unabhängigen Verwalter rechtzeitig übermittelt werden, um ihm ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Gutachtens zu lassen.

Die unabhängigen Verwalter prüfen anhand der ihnen übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob bzw. welches Interesse die Bank am Abschluss des Geschäftsfalles hat.





Dabei werden die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen und die formale und substantielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile für die Bank sowie die Auswirkungen auf die involvierten Subjekte geprüft.

Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall machen zu können, können die unabhängigen Verwalter weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten ihrer Wahl einholen. Im Anschluss erstellen die unabhängigen Verwalter ihr Gutachten, das sie dem beschlussfassenden Organ übermitteln.

Sollte das Urteil der unabhängigen Verwalter dazu führen, dass ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt dem beschlussfassenden Organ übermittelt wird, muss dieses, falls die Abwicklung des Geschäftsfalles von Seiten des beschlussfassenden Organs dennoch befürwortet werden sollte, eine analytische Begründung für seine Entscheidung ausformulieren, wobei ausdrücklich auf die Hinweise der unabhängigen Verwalter eingegangen werden muss.

Das beschlussfassende Organ ist verpflichtet, periodisch, und zwar zumindest trimestral, über die abgeschlossenen Geschäftsfälle und ihre Hauptmerkmale dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat und der Direktion zu berichten.

Bei Geschäftsfällen, die von den unabhängigen Verwaltern mit einem negativen Gutachten versehen waren oder bei denen Vorbehalte angemerkt wurden, müssen einzeln und umgehend nach Beschlussfassung durch das beschließende Organ dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden.

8.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung

Bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gilt es über die unter Punkt 8.1 angeführten Regeln hinaus Nachfolgendes zu beachten:

Die unabhängigen Verwalter müssen bei den Verhandlungen eingebunden sein und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, von dem mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und können Feststellungen anbringen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Im Besonderen hat dieser Informationsfluss rechtzeitig stattzufinden und muss auch die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall und den bisher verfolgten Bewertungsprozess enthalten.

Sollten die unabhängigen Verwalter zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, geben dieselben dem Aufsichtsrat ihr Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie die unabhängigen Verwalter, vornimmt.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen von den unabhängigen Verwaltern oder dem Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben wurde, werden zumindest einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.





8.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Ist laut Statut oder Gesetz vorgesehen, dass ein Geschäftsfall, der mit verbundenen Subjekten abgewickelt werden soll, von der Vollversammlung beschlossen werden muss, so müssen die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Schritte vom Verwaltungsrat eingehalten werden, und zwar dahingehend, dass die Prüfung und das Prozedere auch vom Verwaltungsrat für den der Vollversammlung zu unterbreitenden Beschlussvorschlag gelten. Sollten die Gutachten der unabhängigen Verwalter bei solchen Geschäftsfällen negativ ausfallen, so ist es nicht notwendig, auch das Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen.

8.4 Grundsatzbeschlüsse

Es liegt im Ermessensspielraum des Verwaltungsrates, anhand von Grundsatzbeschlüssen Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten zu regeln, sofern es sich bei den besagten Geschäftsfällen um homogene Geschäfte handelt, die klar und deutlich definiert sind und für welche im Voraus genau festgelegte Vorgehensweisen für die nahestehenden Unternehmen und Personen und die mit ihnen verbundenen Subjekte ausformuliert wurden.

Außerdem müssen diese das Maximalausmaß der im Lichte des Beschlusses im Jahresverlauf abwickelbaren Geschäftsfälle definieren und darüber hinaus bestimmen, in wie vielen Teilgeschäften das Maximalausmaß erreicht werden kann. Die Wirksamkeit dieser Grundsatzbeschlüsse hat eine maximale Dauer von einem Jahr.

Sie müssen gemäß den Vorgaben in den Punkten 8.1 und 8.2 von den unabhängigen Verwaltern bzw. vom Aufsichtsrat geprüft werden, wobei insbesondere auch dem definierten Maximalausmaß besondere Beachtung geschenkt werden muss.

Die Genehmigung und die operative Abwicklung der im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen festgelegten Teilgeschäfte erfolgt unter Beachtung der innerbetrieblichen Vollmachtserteilungen und Kompetenzregelungen von Seiten der zuständigen Funktionen.

Ist ein Geschäftsfall trotz der anfänglichen Meinung, dass er einem Grundsatzbeschluss zuordenbar ist, nicht zuordenbar, da er zu wenig konkret bzw. spezifisch ist, wird er nicht auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses, sondern nach den Regeln der Einzelbewertung abgewickelt.

Geschäftsfälle, die auf der Grundlage eines Grundsatzbeschlusses abgewickelt werden, werden ohne Berücksichtigung der Vorgaben in den Paragraphen 3.1. bis 3.4. des Titels V, Kapitels 5, des Rundschreibens Nr. 263/06 abgewickelt.

Derzeit hat die Raiffeisenkasse Passeier keine Geschäftsfälle definiert die anhand von Grundsatzbeschlüssen geregelt werden.





8.5 Positives Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter

Das Befürworten des Geschäftsfalles von Seiten der unabhängigen Verwalter muss ausführlich begründet werden, und zwar mit Hinweisen über:

- die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles sowie
- die Beweggründe für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen. Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.

8.6 Berichterstattung an Betriebsorgane

Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben haben, werden einzeln und umgehend nach Beschlussfassung dem Verwaltungsrat, der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat aufgezeigt.

Bei

- Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung, welche trotz negativem Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter beschlossen wurden;
- Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung und
- Geschäftsfällen, die auf der Grundlage von Grundsatzbeschlüssen abgeschlossen wurden,

muss das beschlussfassende Organ dem Verwaltungsrat, der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat trimestral eine ausführliche und vollständige Information über die von der Raiffeisenkasse durchgeführten Geschäftsfälle und ihre Hauptcharakteristika liefern.

Das beschlussfassende Organ liefert auf jeden Fall Hinweise über den Geschäftspartner, den Gegenstand und die Betragshöhe des Geschäftsfalles.

Ein Informationsfluss muss vorhanden sein, der den Verwaltungsrat mit zumindest jährlicher Periodizität über die gewöhnlichen Geschäftsfälle informiert.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter oder der Aufsichtsrat negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert haben, werden einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

8.7 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen wird ebenfalls nach den Vorgaben in den Punkten 8.1 und 8.2 abgewickelt.





Artikel 9: Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Limits und das interne Reglement eingehalten werden. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen potentielle Interessenkonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Das vorliegende Reglement wird alle drei Jahre von den Betriebsorganen überarbeitet, den unabhängigen Verwaltern zwecks Prüfung überlassen und nach ihren anschließenden Hinweisen und Anregungen und nach Anhörung des Aufsichtsrates neu genehmigt. Bei diesem Vorgang werden alle in dem vorliegenden Reglement für die Beschlussfassung definierten Schritte und Maßnahmen beachtet.

Die Dokumente, die aus diesem Prozess herrühren und die Politiken der internen Kontrollen enthalten, werden der Vollversammlung aufgezeigt und stehen der Banca d'Italia für eventuelle Anfragen zur Verfügung.

Aufgaben und Verantwortungsbereiche	
Ordentliche Vollversammlung:	<ul style="list-style-type: none"> - Informationsempfänger zur internen Regelung zu den verbundenen Subjekten bzw. zu erfolgten Anpassungen; - Informationsempfänger zu den Geschäftsfällen relevanter Bedeutung, welche trotz negativen Gutachtens des unabhängigen Verwalters und/oder des Aufsichtsrats vom Verwaltungsrat gutgeheißen wurden;
Verwaltungsrat:	<ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzträger für die interne Regelung zum Interessenkonflikt und des Rahmenwerks zum Interessenkonflikt im Allgemeinen; - Definition des Risikoappetits bezogen auf Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten. - Genehmigung des Rückführungsplans im Fall der Überschreitung der Risikolimits - Ernennung des unabhängigen Verwalters und der unabhängigen Ersatzverwalter; - Beschlussfassung zu den Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten, für welche eine Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vorgesehen ist; - die einzelnen Verwaltungsräte sorgen für die laufende Aktualisierung ihrer „Eigenerklärung nahestehender Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“ und der „Eigenerklärung zu Interessenkonflikten gemäß Art. 136 BWG“;
Aufsichtsrat:	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der Einhaltung aller externen und internen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten bzw. zum Bereich Interessenkonflikte im Allgemeinen; - Unterstützung des Verwaltungsrats bei der periodischen Bewertung des internen Kontrollprozesses; - Formulierung eines vorhergehenden Gutachtens zu den Geschäftsfällen relevanter Bedeutung, zu welchen der Unabhängige Verwalter ein negatives Gutachten abgegeben oder Vorbehalte geäußert hat; - Analyse der Informationsflüsse, welche zur Verfügung gestellt werden; - Formulierung von Anmerkungen und Vorschlägen an die zuständigen Stellen; - die einzelnen Aufsichtsräte sorgen für die laufende Aktualisierung ihrer „Eigenerklärung nahestehender Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“ und der „Eigenerklärung zu Interessenkonflikten gemäß Art. 136 BWG“.
Unabhängige Verwalter:	<ul style="list-style-type: none"> - bewertende, unterstützende und vorschlagende Funktion zum vorliegenden Rahmenwerk und zu dessen Anpassungen im Zeitverlauf; - Bewertung der Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, Erstellung und Vorlage eines entsprechenden Gutachtens an den Verwaltungsrat; - Vorschläge zur Anpassung der vorliegenden internen Regelung sind vom unabhängigen Verwalter ex-ante zu prüfen und gutzuheißen.
Direktor:	<ul style="list-style-type: none"> - Veranlassung der Implementierung und der Einhaltung des vorliegenden Rahmenwerks; - Informationslegung an den unabhängigen Verwalter zu Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten (wobei er diese Informationslegung auch an andere Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. andere Unternehmenseinheiten delegieren kann);





	<ul style="list-style-type: none"> - laufende Aktualisierung seiner jeweiligen „Eigenerklärung nahestehender Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“ und der „Eigenerklärung zu Interessenkonflikten gemäß Art. 136 BWG“; - Mitteilung von – für die Thematik verbundene Subjekte relevanten - Veränderungen der Beteiligungen der RK Passeier an den unabhängigen Verwalter und den Verwaltungsrat; - jährliche Berichtslegung zu eventuellen Anpassungen der vorliegenden internen Regelung an die Vollversammlung.
Stabstelle RCA (Compliance):	<ul style="list-style-type: none"> - laufende Prüfung der Angemessenheit der Prozesse, Abläufe und Systeme bezüglich der Geschäftsfälle und Positionen mit verbundenen Subjekten sowie Formulierung von Vorschlägen zu deren Optimierung; - jährliche Prüfung der internen Regelung und des Rahmenwerks zum Interessenkonflikt im Allgemeinen, Anpassungsvorschläge zum Rahmenwerk an die Unternehmensgremien; - Beratung und Unterstützung der Unternehmensgremien sowie der internen Organisationsstrukturen zur Gewährleistung der Einhaltung der Aufsichtsweisungen zu den Verbundenen Subjekten; - Erarbeitung von Berichten an die Unternehmensgremien zur durchgeführten Tätigkeit, mit Hinweisen zu den ergriffenen Maßnahmen, mittels welcher eventuelle Schwachstellen behoben wurden.
Stabstelle RCA (Risikomanagement):	<ul style="list-style-type: none"> - Messung der Risiken zum Bereich Interessenkonflikte; - Unterstützung der Unternehmensgremien bei der Definition des globalen Risikoappetits der Bank bezüglich der Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten, sowie bei der Definition der Limits für Geschäftsfälle mit einzelnen Verbundenen Subjekten; - Vorschläge an die Unternehmensgremien zum Kontroll-Rahmenwerk, welches die laufende Einhaltung des Risikoappetits und der einzelnen aufsichtsrechtlichen Vorgaben gewährleistet; - Abgleich der vorhandenen Risiken der Bank mit dem definierten Risikoappetit der Bank; - Kontrolle der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und internen Risikovorgaben; - Ausarbeitung der Berichtslegung; - trimestrale und jährliche Berichtslegung an die Gesellschaftsorgane.
Kreditverwaltung:	<ul style="list-style-type: none"> - zuständig für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einholung der „Eigenerklärung zu den nahestehenden Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“ und der „Eigenerklärung zu Interessenkonflikten gemäß Art. 136 BWG“; - EDV-Verwaltung der nahestehenden Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“ sowie der damit zusammenhängenden Geschäftsfälle; - Direkte Abstimmung und laufender Informationsaustausch mit der Kunden- / Konditionenverwaltung zu (für Interessenkonflikte mit nahestehenden Personen und Unternehmen) relevanten Veränderungen von Geschäftsgruppen bzw. sonstigen Informationen, zu welchen sie im Zuge der Kreditprüfung und –überwachung gelangt. - Identifikation, Eingabe, Überwachung / Kontrolle der 1. Ebene und Abstimmung aller Informationen zu den nahestehenden Personen und Unternehmen sowie der mit diesen verknüpften Subjekten; - Kontrolle der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits zu den verbundenen Subjekten (Bereich Meldewesen).
Betriebsbereich:	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten (Bereich Meldewesen); - jährliche Berichtslegung an die Gesellschaftsorgane im Zuge der Genehmigung der Jahresbilanz (Buchhaltung).
Marktbereich:	<ul style="list-style-type: none"> - Identifikation von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten und Weiterleitung der relevanten Informationen der zu beschließenden Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten an die Kreditverwaltung.
Internal Audit:	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der allgemeinen Funktionalität, Effizienz und Wirksamkeit der implementierten Kontrollprozesse der Bank; - Überprüfung der Einhaltung der internen Regelungen; - Überprüfung der Einhaltung aller definierten Abläufe; - zeitnahe Kommunikation von etwaigen Schwachstellen an die Unternehmensgremien; - periodisches Reporting an die Gesellschaftsorgane zum Risiko aus Operationen und Positionen mit verbundenen Subjekten bzw. zu Interessenkonflikten im Allgemeinen; - Periodische Berichtslegung an die Gesellschaftsorgane zur Risikoexposition der Bank.





Artikel 10: Weisungen im Zusammenhang mit Mitarbeitern

Die im Zuge der Implementierung der Aufsichtsweisungen zum Vergütungssystem als relevantes Personal (personale più rilevante) identifizierten Mitarbeiter haben die Verpflichtung, eventuell bestehende Interessenkonflikte unverzüglich ihren Vorgesetzten mitzuteilen.

In diesem Sinne hat unsere Raiffeisenkasse verfügt, dass alle Mitarbeiter gemäß Ethik- und Verhaltenskodex angehalten sind, eventuell bestehende Interessenkonflikte ihren Vorgesetzten aufzuzeigen.

Artikel 11: Schlussbemerkungen

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Reglements haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte der gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung ein Reglement erstellen zu können, das sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf unsere Raiffeisenkasse minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, haben sie die Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG.

